

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Maier GmbH, Hirschbergstraße 9a 85101 Lenting

1 Allgemeines

- 1.1 Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen der Maier GmbH; sie gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 24 AGB-Gesetz.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Auftraggebers wie z. B. Einkaufsbedingungen von Auftraggeber, gelten nur dann, wenn sie gesondert vereinbart und durch die Maier GmbH bestätigt worden sind.
- 1.3 Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 1.4 Einbeziehung und Auslegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Auftraggeber selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (BGBl. 1973 1 5. 868), des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (BGBl. 19731 5.856) sowie des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
- 1.5 Sollten sich Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen als ungültig erweisen, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Auftraggeber und die Maier GmbH werden die ungültigen Vorschriften durch neue Bestimmungen ersetzen, die rechtlich zulässig sind und dem verfolgten rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck so nahe wie möglich kommen.
- 1.6 Der Auftraggeber ermächtigt die Maier GmbH unter Verzicht auf eine Mitteilung, personenbezogene Daten im Rahmen der Zulässigkeit des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) und soweit für die Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig zu verarbeiten und den mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses befassten Stellen innerhalb des Unternehmens zu übermitteln. Die Maier GmbH behält sich ausdrücklich das Recht vor, über etwaige mit dem Auftraggeber abgeschlossene Geschäfte eine Kreditversicherung abzuschließen und in diesem Zusammenhang dem Versicherer die erforderlichen Daten des Auftraggebers zu übermitteln, wovon der Auftraggeber zustimmend Kenntnis nimmt.
- 1.7 Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht ist der Sitz der Maier GmbH.
- 1.8 Gerichtsstand ist der für den Firmensitz zuständige Gerichtsstand. Die Maier GmbH ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Auftraggebers zuständig ist.

2 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote der Maier GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Die Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber hat schriftlich zu erfolgen. Mit dieser Auftragsbestätigung erklärt sich der Auftraggeber mit den AGB's der Maier GmbH einverstanden. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
 - 2.2.1 Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ist ausschließlich die Auftragsbestätigung maßgebend.
 - 2.2.2 Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich die Maier GmbH auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Auftraggebers widersprechen.
 - 2.2.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Liefergegenstände unbeschadet seiner Rechte bezüglich Haftung und Gewährleistung entgegenzunehmen.
 - 2.2.4 Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrundeliegenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Dies gilt auch, wenn diese Unterlagen direkt von der Firmenhomepage der Maier GmbH stammen.
 - 2.3.1 Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von der Maier GmbH schriftlich bestätigt worden ist, jedoch hilfsweise mit der Lieferung, falls diese ohne vorherige Auftragsbestätigung erfolgen musste. Erteilte Aufträge sind unwiderruflich.
 - 2.3.2 Tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsabschluss bestehenden Verhältnisse ein, so kann die Maier GmbH die Lieferung solange verweigern, bis der Auftraggeber entweder die anteilige Gegenleistung bewirkt oder entsprechende Sicherheit geleistet hat.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise gelten ab Werk zuzüglich Porto- und Versandkosten und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, sonstiger Abgaben wie weiter Steuern, Zölle oder Gebühren.
- 3.2 Die Preise sind der jeweils gültigen Preisliste bei Auslieferung zu entnehmen. Die Mengenabhängigkeit wird in den jeweiligen Angeboten und Preislisten ausgewiesen (Mengenstaffel).
 - 3.3.1 Bei wesentlicher, nicht vorhersehbarer und von der Maier GmbH nicht beeinflussbarer Veränderung der Gestehungskosten behält sich die Maier GmbH vor, mit dem Auftraggeber einen von der Auftragsbestätigung abweichenden Preis zu vereinbaren.
 - 3.3.2 Bei Änderungswünschen des Auftraggebers nach Auftragsbestätigung werden die entstandenen Mehrkosten in Rechnung gestellt.
- 3.5.1 Sämtliche Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum in voller Höhe zu begleichen. Bei verspäteter Zahlung, kann die Maier GmbH Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verlangen.

4 Lieferfristen, Abnahme und Versand

- 4.1.1 Die Maier GmbH ist bemüht, die angegebenen Lieferfristen einzuhalten. Die Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit, es sei denn, es handelt sich um einen in der Auftragsbestätigung vereinbarten tagesgenauen Festtermin. Teillieferungen sind zulässig.
- 4.1.2 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Eine angemessene Verlängerung dieser Frist tritt jedoch ein, wenn der Auftraggeber die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen usw. nicht rechtzeitig beibringt oder seinen für den Auftrag wesentlichen Vertrags- und Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Das Gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie bei unvorhergesehenen Ereignissen, die außerhalb des Willens der Maier GmbH liegen, wie z. B. Lieferverzögerungen eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von der Maier GmbH zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorhandenen Lieferverzuges eintreten.
- 4.1.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4.1.4 Befindet sich die Maier GmbH auch nach Setzen einer angemessenen Nachfrist durch den Auftraggeber weiterhin in Verzug und erwächst dem Auftraggeber dadurch ein nachweisbarer Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v. H. bis zur Höhe von insgesamt 5 v. H. vom Wert desjenigen Teils der Lieferung oder sonstiger Leistungen zu verlangen, der wegen der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß „genutzt werden kann. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung oder Leistung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.
- 4.1.5 Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer der Maier GmbH gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

4.2.1 Sofern keine festen Abnahmefristen vereinbart sind, hat der Auftraggeber den Liefergegenstand innerhalb von 8 Tagen nach Mitteilung der Fertigstellung abzunehmen.

4.2.2 Hat der Auftraggeber eine Bestellung auf Abruf erteilt, muss er den Liefergegenstand - bei Bestellung mehrerer Liefergegenstände alle - innerhalb von 12 Monaten vom Zeitpunkt der Bestellung gerechnet abrufen. Nunmehr 4.2.1 gilt entsprechend. Für Entwicklungsaufträge gelten besondere Bedingungen.

4.2.3 Kommt der Auftraggeber seinen genannten Verpflichtungen nicht nach, so ist die Maier GmbH unbeschadet der weiteren gesetzlichen Möglichkeiten berechtigt, sofortige Zahlung zu verlangen, den Liefergegenstand auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers einzulagern oder anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beliefern. In diesen Fällen geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

4.3.1 Der Versand erfolgt ab Werk auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Transport-, Bruch-, Diebstahl- und sonstige Versicherungen schließt die Maier GmbH nur auf ausdrückliches Verlangen und Rechnung des Auftraggebers ab.

4.3.2 Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten bei Lagerung im Lieferwerk, mindestens jedoch 1/2 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet. Die Maier GmbH ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

5 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber mit der Abnahme, mit dem Tag der grundlosen Verweigerung der Abnahme, bei Untätigkeit des Auftraggebers nach Ablauf der Fristen, der vorherigen Absätze oder einer etwa gesondert vereinbarten Abnahmefrist über. Ist die Versendung des Liefergegenstandes an den Auftraggeber oder an Dritte vereinbart, so geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Transporteur (Spedition, Bahn etc.) über. Die Gefahr geht in jedem Falle mit der Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes über. Nimmt die Maier GmbH Ware aus Gründen zurück, die sie nicht zu vertreten hat, so trägt der Auftraggeber die Gefahr bis zum Eingang der Ware beim der Maier GmbH.

6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Grundsätzlich bleibt verkaufte Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum der Maier GmbH; dies gilt auch dann, wenn einzelne oder unsere sämtlichen Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

6.2 Der Auftraggeber darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er die Maier GmbH unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.

6.3 Wird die Ware von dem Auftraggeber be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die gesamte neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwirbt die Maier GmbH Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der vom Auftraggeber benutzten anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht. Der Auftraggeber ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiterzuverkaufen. Veräußert der Auftraggeber diese Waren seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so hat er mit seinen Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus der von ihm vereinbarten Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an die Maier GmbH ab. Er ist auf Verlangen der Maier GmbH verpflichtet, den Erwerbern die Abtretung bekanntzugeben und die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

7 Gewährleistung

7.1 Mängel die der Maier GmbH an der von ihr gelieferten Waren innerhalb von 6 Monate nach Gefahrenübergang angezeigt werden, bessert der Maier GmbH nach eigener Wahl nach oder liefert Ersatzware, wozu sie auch nach erfolgloser Nachbesserung berechtigt ist. Die schriftliche Anzeige von Mängeln muss der Maier GmbH, bei offensichtlichen Mängeln spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Ware an den Auftraggeber, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit zugehen. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Preises zu verlangen, sofern die Nachbesserungsversuche und die Ersatzlieferung fehlschlagen. Ersatz- oder Verschleißteile oder Teile zur weiteren Verarbeitung müssen unverzüglich nach Ablieferung durch den Auftraggeber untersucht und evtl. Mängel unverzüglich angezeigt werden. Für Mängel, die vor dem Einbau oder der Verarbeitung hätten festgestellt werden können, entfallen nach der Verarbeitung oder nach dem Einbau sämtliche Gewährleistungsansprüche.

7.2 Veranlasst der Auftraggeber eine Überprüfung von gelieferter Ware und gibt er einen Fehler an, für den die Maier GmbH gemäß vorstehender Nummer 7.1 haften würde, hat der Auftraggeber die entstandenen Kosten zu tragen, wenn sich herausstellt, dass kein Mangel vorhanden ist.

7.3 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden - soweit diese nicht aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften resultieren - sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Maier GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7.4 Im Falle eines berechtigten Mangel gehen die Kosten für die Ein- und Rücksendung des Liefergegenstandes sowie seine Verpackung zu Lasten der Maier GmbH, es sei denn, zwischen Auftraggeber und der Maier GmbH ist etwas anderes vereinbart.

7.5 Sollte das Produkt geöffnet worden sein, bzw. sollte ein Siegelbruch vorliegen wird jeglicher Mangelanspruch abgelehnt.

8 Haftung

8.1 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers - aus welchem Rechtsgrund auch immer, auch solche aus unerlaubter Handlung oder auf Ersatz von Folgeschäden - sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Maier GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder ihr eine Haftung wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften trifft.

8.2 Macht der Auftraggeber Personen- und Sachschaden auf Grund des Produkthaftungsgesetzes geltend, die auf die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Sache zurückgehen, so gilt der Haftungsausschluss nicht.

8.3 Für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstehen, haftet die Maier GmbH nicht: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung; Öffnen des Gehäuses; Siegelbruch; fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte; Nichtbeachtung der Betriebsanleitung bzw. des Produkthandbuch (Manual), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürliche Abnutzung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Maier GmbH zurückzuführen sind, nicht genehmigte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten.

8.4 Beratungen des Auftraggebers, insbesondere über die Verwendung des Liefergegenstandes, sind für die Maier GmbH nur dann verbindlich, wenn er sie schriftlich erteilt oder bestätigt hat.

9 Urheberrecht

9.1 Der Maier GmbH behält sich das Eigentum an Zeichnungen, Skizzen, Kostenvorschlägen und seinen sonstigen Angeboten und Auftragsbestätigungen beigefügten Unterlagen vor. Der Auftraggeber darf sie nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen und sie ohne Zustimmung der Maier GmbH nicht vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Auf Verlangen sind diese Unterlagen selbst und sämtliche Vervielfältigungen davon an die Maier GmbH zurückzugeben.

9.2 Von der Maier GmbH gefertigte Werkzeuge und/oder Einrichtungen bleiben auch dann ihr Eigentum, wenn die Kosten darin ganz oder teilweise berechnet worden sind. Die Maier GmbH ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, den Zeitwert bzw. anteiligen Zeitwert der Werkzeuge und/oder Einrichtungen zu erstatten. Weigert sich die Maier GmbH, so kann der Auftraggeber die Herausgabe verlangen.